

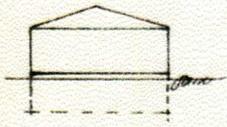
GEMEINDE KIRCHHRBACH

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 1639-1647

Längsänger

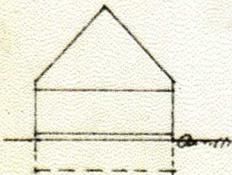
M = 1 : 1000

GERÄUDESCHNITT ALS VER-
BINDLICHE FESTSETZUNGEN (ZIFF 2,
ABSCHNITT A) M = 1:50



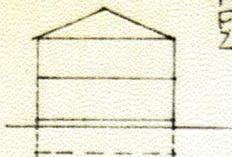
E

ERDGESCHOSS, KEIN DACH-
AUSBAU, DACHNEIGUNG
18 GRAD, FLECKTONFLACH-
DACHPFANNEN



*ED

ERDGESCHOSS + AUSGE-
BAUTES DACHGESCHOSS
DACHNEIGUNG 48 GRAD
KNIESTOCK BIS 0,50M
ZULÄSSIG, DACHERKBE
MAXIMAL BIS HALBE-
FÜRSTLÄNGE, FLECKTON-
ZIEGEL



2 W

ERDGESCHOSS + 1 OBER-
GESCHOSS, KEIN DACHAUS-
BAU, DACHNEIGUNG 15 GRAD
FLECKTONZIEGEL



GN

GARAGEN, NEBENGEBAUDE
KEIN KNIESTOCK
DACHNEIGUNG 8 GRAD,
DUNKELROTES WELLAS-
BEST ZAUFENDACH





A, VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

G.F.M. § 9 i.V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES, SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG V. 22.6.1961 (GVBL. NR. 13/61) ZU § 9 ABS. 2 B.BauG., DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 26.6.62 (§§ 4, 12, 17, 22, 23 U.A.), DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART. 6, 7, 107 ABS. 4 U.A.)

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§§ 9(5) UND 30 B.BauG.) GRENZE D. GELTUNGSBEREICHES
2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) a, b, e, g, h B.BauG., § 3 UND 4 BAUNUTZUNGSV.O. ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA)
 DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES BAUGEBIET NACH § 4 DER BAUNUTZUNGSV.O. BESTIMMT. ES IST IN OFFENER BAUWEISE ZU BEBAUEN (§ 22 BAUNUTZ.V.O.)
 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG RICHTET SICH NACH DER FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHL, DEN NACH § 17 DER BAUNUTZ.V.O. ZULASSIGEN NUTZUNGSZAHLEN UND DEN NACH ART. 6 ABS. 2 ZIFF. 2 I.V. MIT ART. 7 ABS. 3 BAYER. BAUORDNUNG ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN. DIE IM PLAN ANGELEGEBNE GEBÄUDE- UND FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH, NEBENANLAGEN UND ANDERE UNTERGEORDNETE EINRICHTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN. SIE KÖNNEN IN BESONDERS ZU BEGRÜNDENDEN AUSNAHMEFÄLLEN VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ZUGELASSEN WERDEN (§ 14 ABS. 1 DER BAUNUTZ.V.O.). GLEICHES GILT FÜR AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 DER BAUNUTZ.V.O.

WOHNGEBÄUDE: VORHANDEN
 VORGESEHEN

GARAGEN NEBENGEBÄUDE: VORHAND.
 VORGESEHEN.

BAUWEISE: SIEHE GEBÄUDESCHNITTE

3. BEBAUBARE FLÄCHEN (§ 9(1) 1 b B.BauG.)
 DIE ABSTANDSFLÄCHEN WURDEN GEM. ART. 7(1) UND 107 ABS. 1 ZIFF. 5 B.B.O. FESTZULEGT.

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) 3 B.BauG.)
 BEREITS IM ÖFFENTL. BESITZ
 NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTL. BESITZ

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9(1) 2, 8, 15, 16 B.BauG.)
 PRIVATE GRÜNFLÄCHE, GEPLANT ODER BESTEHEND
 ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE, GEPLANT ODER BESTEHEND

6. BAUGESTALTUNG (VO. v. 22.6.1961, BAYER. GVBL. NR. 13/1961 UND ART. 11 ABS. 2 B.B.O.)
 HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDL. FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESCHNITTE ZU ENTNEHMEN. O.K. ERDGESCHOSSFUSSRODEN ÜBER O.K. EBENES GELÄNDE 0.95 M
 HÄNGIGES GELÄNDE 0.30 M

FASSADENGESTALTUNG: ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. UNZULASSIG IST AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ, DIE VERWENDUNG GRELL KONTRASTIERENDER FARBEN HAT ZU UNTERBLEIBEN. BRÜSTUNGS- GELÄNDER UND EINFRIEDIGUNGEN HABEN UNAUFFALLIGE FARBANSTRICHE ZU ERHALTEN UND SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ENGObIERTE ODER FLEKTONZIEGEL ZU VERWENDEN.

NEBENGEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE
 EINFRIEDIGUNGEN: LANGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN SOG. JÄGERZAUN (DIAGONAL) 1.15 M HOCH
 SEITLICH: MASCHENDRAHT MIT STAHLSTÜTZEN HOHE 1.15 M.

BETONIERTE BRIEFKASTENPFIEILER UND NATURSTEINPFIEILER SIND GESTATTET.
 DIE FLÄCHEN ZWISCHEN GARAGEN UND ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER ABSTAND GRÖßER WIE 1.50 M IST.

HINWEISE

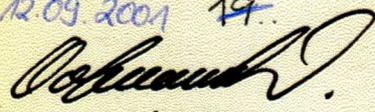
ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN (§ 9(1) 5. 6. 7 B.Bau.G.

ELEKTR. FREILEITUNG _____
 WASSERLEITUNG _____ GEPLANT - - - - -
 KANALISATION - - - - - GEPLANT - - - - -

GRUNDSTÜCKSGRENZEN: ALT, BLEIBEN BESTEHEN & _____
 ALT, AUFZUHEBEN _____
 NEU VORGESEHEN - - - - -

HÖHENLINIEN _____

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2(6) BUNDESBAUGESETZ
 VOM 23.10.1965 BIS 23.11.1965 49
 ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM
 13.12. 1965

Kirchhehrenbach, DEN 12.09.2001 19.

 BÜRGERMEISTER



GENEHMIGT GEM. § 11 BUNDESBAUGESETZ MIT REG.ENTSCHEIDUNG /
 BESCHIED VOM 21.2.1967 19. NR. IV 13-5234 K4-6/66

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BUNDESBAUGESETZ
 VOM 18.03.67 BIS 28.03.67 19.

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 29.03.1967

PLANUNG AUSGEARBEITET:
 REUTH, DEN 14. SEPT. 1965.

Kirchhehrenbach, 12.09.2001
 i.A. Fleischer

